

Steuer & Bilanz aktuell - Januar 2022

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Spendenabzug bei Zuwendung mit Zweckbindung	2
Hausnotrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung	2
Für Unternehmer und Freiberufler	3
Betriebsprüfung: Rückstellung für Steuernachforderungen	3
Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Mitbenutzungsrecht an Verzehrsvorrichtungen	4
Zeitpunkt oder Zeitraum einer Leistung in der Rechnung	5
Erweiterte Grundstücks Kürzung bei der Gewerbesteuer	5
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022	6
Sachbezugswerte für 2022	7
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2022	7
Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen	8
Unentgeltliche Mahlzeitengestellung	9
Für Kapitalgesellschaften	10
Unklare Pensionszusage: Vereinbarung eines früheren Pensionseintritts	10
Verpflichtung einer UG zur Abgabe einer elektronischen Bilanz	10
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Januar und Februar	12

Editorial



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
gestörte Lieferketten, steigende Inflation und Energiepreise waren und sind die medialen Schlagwörter zum Jahreswechsel. Natürlich auch die pandemische Lage, die in das dritte Jahr geht. Nach vorsichtigen optimistischen Einschätzungen kann sich dieser Zustand mit der

Omikron-Variante in eine endemische Lage im zweiten Halbjahr 2022 verändern. Unbestritten wird uns die Omikron-Variante im ersten Quartal noch einiges an Kraft abverlangen, aber der Blick zurück zeigt, dass das wirtschaftliche Leben mit jeder Welle besser zurechtgekommen ist.

Wie in jeder Krise, haben erfolgreiche Unternehmen die Transformation ihrer Geschäftsprozesse und -modelle weiter vorangetrieben und ihre Marktposition weiter ausgebaut. Andere werden nach dem sich abzeichnenden Ende der Corona-Krise unter Druck geraten und ganz vom Markt verschwinden. Noch nie war der Druck so hoch, neue Technologien für Geschäftsprozesse und -modelle zu nutzen. Verstärkt wird der Druck durch den bereits jetzt in allen Branchen spürbaren Fachkräftemangel. Beschleunigt durch den demographischen Wandel wird dieser in einer Zeit nach der Corona-Krise zu deutlich steigenden Personalkosten führen.

Nach Übernahme der Regierungsgeschäfte hat die Ampelkoalition große Pläne zum Klimaschutz und umfangreiche Steuerentlastungen für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen von deutlich mehr als 30 Milliarden Euro in der Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Klimaschutz kennt bekanntlich keine nationalen Grenzen und ist auch nicht kostenlos. Es bleibt die Herausforderung für uns alle, der wir uns stellen müssen.

Ich wünsche uns allen, dass wir mit einem positiven Blick und mit Zuversicht in das Jahr 2022 kommen.

Ihnen alles Gute

Peter Marcinek

Für alle Steuerpflichtigen

Spenden sind steuerlich begünstigt, wenn diese nicht zweckgebunden erfolgen.

Streitfall:

Eine Steuerpflichtige übernahm für einen Tierschutzverein Kosten in Höhe von 5.000 EUR für die Unterbringung eines Hundes in einer Tierpension. Der Verein erteilte hierfür eine Spendenbescheinigung für eine Sachzuwendung.

BFH: Die Spende ist abzugsfähig, auch wenn der Ausweis als Sachzuwendung nicht richtig ist.

Ebenso ist die Zweckbindung in einem solchen Fall nicht schädlich.

Für alle Steuerpflichtigen

Sachverhalt: Eine Seniorin hat im eigenen Haushalt ein Hausnotrufsystem für die Herbeiholung eines Rettungsdienstes. Die Kosten wurden als haushaltsnahe Dienstleistungen angesetzt.

Für alle Steuerpflichtigen

Spendenabzug bei Zuwendung mit Zweckbindung

Steuerlich begünstigte Spenden erfolgen im Grundsatz zur freien Verfügung des Spendenempfängers und nicht etwa zweckgebunden. Es ist eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbestätigung“) erforderlich, um die Spende bei der Einkommensteuer geltend zu machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil v. 16.3.2021 (Az. X R 37/19) zu Gunsten der Stpfl. entschieden, dass eine Zuwendung mit der Vorgabe, mit den Mitteln ein bestimmtes Tier in bestimmter Art zu pflegen, als Sonderausgabe abzugsfähig sein kann, wenn das Letztentscheidungsrecht in Bezug auf das „ob“ und „wie“ beim Zuwendungsempfänger liegt.

Der Sachverhalt stellte sich – verkürzt dargestellt – wie folgt dar: Die Stpfl. begehrte in ihrer Einkommensteuer-Erklärung einen Spendenabzug auf Grund einer Zahlung von 5 000 € an einen Tierschutzverein (V). Die Stpfl. war ehrenamtlich für den V tätig und kümmerte sich um die dort untergebrachten Hunde. Dies betraf u.a. den Schäferhund B, welcher nicht vermittelbar war. Die Stpfl. hielt es daher für sinnvoll, B auf Dauer in einer gewerblichen Tierpension unterzubringen.

Allerdings waren die Verantwortlichen des Vereins weder bereit noch in der Lage, die für die Unterbringung des Hundes erforderlichen Mittel von 5 000 € aufzubringen. Deshalb erklärte sich die Stpfl. bereit, die Kosten für die Unterbringung zu übernehmen. Die Verantwortliche des V unterschrieb den Tierpflegevertrag. V erteilte der Stpfl. eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachzuwendung im Wert von 5 000 €.

Der BFH gewährt entgegen der Auffassung des Finanzamtes im Streitfall den Spendenabzug. Dass die Spende zur konkreten Unterstützung eines konkreten Hundes bestimmt gewesen sei, hindere einen Spendenabzug an sich nicht. Es sei zudem unschädlich, dass entgegen der Angabe in der Zuwendungsbestätigung nicht eine Sach-, sondern eine Geldzuwendung vorliege.

Dass die Stpfl. bestimmt habe, die **Spende in konkreter Art und Weise** zur Unterstützung des B zu verwenden, stehe einem **Spendenabzug an sich nicht entgegen**. Eine Zweckbindung als solche sei nicht schädlich, der begünstigte Empfänger müsse die Spende nicht annehmen, so dass bei V das Letztentscheidungsrecht verblieben sei.

Handlungsempfehlung: In solchen Fällen sollte stets vor der Zuwendung steuerlicher Rat eingeholt und die Frage der steuerlichen Anerkennung der Zuwendung geprüft werden.

Hausnotrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil v. 11.6.2021 (Az. 5 K 2380/19) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass Kosten einer alleinstehenden Seniorin für ein Hausnotrufsystem auch dann als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt sind, wenn sie nicht im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ in einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.

Im Urteilsfall wohnte die 77 Jahre alte Stpfl. in einem eigenen Haushalt. In den Streitjahren 2016 und 2017 war sie einem Hausnotrufsystem angeschlossen, des-

sen Leistungen sich im Streitfall wohl auf die Herbeiholung eines Rettungsdienstes im Notfall beschränkten. Strittig war, ob die Kosten für dieses Hausnotrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommensteuer steuerbegünstigt sind.

Das FG hat zu Gunsten der Stpfl. entschieden. „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ seien solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Das von der alleinstehenden Stpfl. gebuchte Notrufsystem stelle eine haushaltsnahe Dienstleistung in diesem Sinne dar. Durch das Notrufsystem werde sichergestellt, dass die Stpfl. in Notsituationen (Sturz, Übelkeit etc.) rasch Hilfe durch den automatisch informierten Notdienst erhält. Die Herbeiholung eines Rettungsdienstes erfolge sonst typischerweise im Familienverbund, womit insbesondere die notärztliche Versorgung sichergestellt werde.

Handlungsempfehlung: Gegen dieses Urteil des FG Baden-Württemberg ist die Revision beim BFH anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht endgültig geklärt ist. In vergleichbaren Fällen sollte geprüft werden, ob unter Hinweis auf dieses Urteil die Steuermäßigkeit beantragt wird.

Für Unternehmer und Freiberufler

Betriebsprüfung: Rückstellung für Steuernachforderungen

Das FG Münster hat mit Urteil v. 24.6.2021 (Az. 10 K 2084/18 K,G) entschieden, dass für die Nachforderung von (nicht hinterzogenen) Steuern im Steuerentstehungsjahr noch **keine Rückstellung** gebildet werden kann. Ebenfalls unzulässig ist die Bildung einer Rückstellung für Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung bei einem Klein- bzw. Kleinstbetrieb.

Im Urteilsfall ging es um eine GmbH, die ein Taxiunternehmen betrieb. Nach der BpO wurde sie bis 2012 als Kleinstbetrieb und ab 2013 als Kleinbetrieb eingestuft. Im Jahr 2017 führte das Finanzamt bei der GmbH eine Lohnsteueraußenprüfung für 2013 und 2014 und eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 als sog. Kombiprüfung durch, in deren Rahmen es u.a. Feststellungen zu nicht vollständig erfassten Umsätzen traf. Abgeschlossen wurde die Prüfung mit einer tatsächlichen Verständigung, die zu höheren Umsätzen und Gewinnen sowie zu zusätzlichen Arbeitslöhnen führte.

Das Finanzamt setzte diese Verständigung durch Erlass entsprechender Steuerbescheide und eines Lohnsteuerhaftungsbescheids um. Daraufhin machte die GmbH geltend, dass für 2012 eine Rückstellung für zusätzlichen Steuerberatungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung und für 2014 eine Rückstellung für die Lohnsteuerhaftungsbeträge zu bilden seien. Beides lehnte das Finanzamt ab.

Das FG bestätigt die Auffassung des Finanzamtes:

– Für den zusätzlichen **Beratungsaufwand im Zusammenhang mit der Außenprüfung** konnte im Jahr 2012 noch keine Rückstellung gebildet werden. Insoweit ist das auslösende Ereignis für die Aufwendungen erst die Durchführung der Prüfung im Jahr 2017. Am 31.12.2012 musste die Stpfl. noch nicht mit einer späteren Prü-

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stimmte der Steuerpflichtigen zu. Der Zweck des Notrufsystems hat eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung.

Die Revision beim BFH ist anhängig.

Für bilanzierende Unternehmen

Aufgrund einer Betriebsprüfung sind einem Unternehmen Steuerberatungskosten sowie Steuernachzahlungsverpflichtungen entstanden. Diese wurden im Steuerentstehungsjahr 2012 bzw. 2014 als Rückstellung angesetzt.

Das Finanzgericht Münster lehnte die Rückstellungsbildung in beiden Fällen ab.

Mit dem Beratungsaufwand war im Jahr 2012 noch nicht zu rechnen, da es sich bei diesem Unternehmen nicht um einen Großbetrieb handelt, der einer Anschlussprüfung unterliegt.

Die Steuernachforderung kann erst dann als Rückstellung erfasst werden, wenn mit der Inanspruchnahme zu rechnen ist. Das war erst im Jahr der Prüfung in 2017.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Der Verkauf von Lebensmitteln erfolgt im Regelfall mit dem Umsatzsteuersatz von 7 %. Handelt es sich aber dabei um eine Restaurationsleistung, beträgt der Steuersatz 19 %.

Sachverhalt:

In einem Festzelt werden von verschiedenen Unternehmern Speisen abgegeben. Die Zurverfügungstellung von Tischen und Bänken erfolgt zentral vom Festzeltbetreiber.

Der BFH entschied, dass in solchen Fällen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Es handle sich nicht um eine einheitliche Leistung, wenn die Verzehrvorrichtungen von Dritten gestellt werden.

fung rechnen, da es sich bei ihr nicht um einen Großbetrieb handelt und sie deshalb nicht der Anschlussprüfung unterliegt.

– Auch für die **Lohnsteuernachforderung** wurde erst durch den Haftungsbescheid im Jahr 2017 eine Zahlungsverpflichtung der Stpfl. begründet. Eine Rückstellung darf zu einem früheren Bilanzstichtag nur gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme zu rechnen war. Dies war im Streitfall frühestens mit Beginn der Prüfung im Jahr 2017 der Fall. Dem stehe auch nicht entgegen, dass aus der Verwirklichung des festgestellten Besteuerungstatbestandes denkllogisch die hieraus resultierende steuerliche Verpflichtung bereits am Bilanzstichtag zumindest dem Grunde nach vorhanden war. Insoweit mangelte es zu diesem Zeitpunkt an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme, da die Finanzverwaltung noch keine Kenntnisse über ihren Anspruch erlangt hatte.

Hinweis: Die Frage, zu welchem Bilanzstichtag für solche Mehrsteuern eine Rückstellung gebildet werden darf, ist rechtlich umstritten. Steuerliche Auswirkung hat dies allerdings nur, wenn diese Steuern zu steuerlich abzugsfähigem Aufwand führen, nicht also z.B. hinsichtlich der Gewerbe- oder Körperschaftsteuer.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Mitbenutzungsrecht an Verzehrvorrichtungen

Umsatzsteuerlich ist hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes zu unterscheiden: Die Abgabe von Lebensmitteln unterliegt im Regelfall dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wohingegen Restaurationsleistungen als eigenständige Dienstleistung dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Erwirbt also z.B. ein Kunde in einer Bäckerei ein belegtes Brötchen, so unterliegt dieser Umsatz dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Wird das Brötchen aber in der Bäckerei an dort bereitgestellten Tischen und mittels bereitgestellter Teller, Besteck usw. verzehrt, so unterliegt dieser Umsatz dem regulären Umsatzsteuersatz.

In diesem Zusammenhang hatte der BFH mit Urteil v. 3.8.2017 entschieden, dass die Abgabe von Brezeln („Wiesnbrezn“) in Festzelten durch einen vom Festzeltbetreiber personenverschiedenen Unternehmer dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, weil die damit zusammenhängenden Dienstleistungselemente (Bereitstellung von Tischen und Bänken usw.) von einem Dritten (dem Festzeltbetreiber) erbracht werden.

Die Finanzverwaltung teilt mit Schreiben vom 22.4.2021 (Az. III C 2 – S 7210/19/10002 :005) mit, dass diese Urteilsgrundsätze allgemein anzuwenden sind. Herausgestellt wird, dass die Dienstleistungselemente nur dann steuer-schädlich (mit Anwendung des allgemeinen Steuersatzes) zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Kunden vom speiseabgebenden Unternehmer im Rahmen einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden und vom Leistenden ausschließlich dazu bestimmt wurden, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.

Dabei wird ausdrücklich Bezug genommen auf das Urteil des BFH vom 30.6.2011. In diesem Urteil hatte der BFH entschieden, dass Verzehrvorrichtungen nur als Dienstleistungselement berücksichtigt werden dürfen, wenn sie vom Leistenden als Teil einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden und dass die Abgabe von Bratwürsten, Pommes frites u.ä. standardisiert zubereiteten Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurationsumsatz führt.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn dem Leistenden durch den Dritten der Art nach ein Mitbenutzungsrecht in Form von Verfügungs- und Dispositionsmöglichkeiten an dessen Dienstleistungselementen (z.B. Verzehrvorrichtungen) ausdrücklich zugestanden worden ist.

Hinweis: Letztlich muss stets der Einzelfall betrachtet werden. Aktuell findet nach den Regelungen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes für bis zum 31.12.2022 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ebenfalls der ermäßigte Steuersatz Anwendung, so dass die geschilderte Problematik **erst wieder ab dem 1.1.2023 von Bedeutung** sein wird.

Zeitpunkt oder Zeitraum einer Leistung in der Rechnung

Die Finanzverwaltung stellt mit Schreiben v. 9.9.2021 (Az. III C 2 – S 7280-a/19/10004 :001) heraus, dass Rechnungen, die nicht den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten (ausreichend ist die Angabe des Kalendermonats), nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind und damit grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Ein **Vorsteuerabzug** aus solchen Rechnungen ist nur ausnahmsweise möglich, und zwar dann, wenn die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. Der BFH hatte entschieden, dass sich im Einzelfall aus dem Rechnungsdatum das Leistungsdatum ergeben kann. Umgekehrt kann dies nicht gelten, wenn nicht feststeht, dass die Daten zusammenfallen. Dies ist der Fall, wenn eine unmittelbar mit der Leistung zusammenfallende Rechnungsstellung nicht branchenüblich ist, vom betroffenen Rechnungsaussteller nicht immer durchgeführt wird oder bei der konkreten Leistung sonstige Zweifel an einem Zusammenfallen der Daten bestehen. Bestehen Zweifel, obliegt deren Ausräumung dem Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht.

Handlungsempfehlung: In umsatzsteuerlichen Rechnungen sollte grundsätzlich der Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum (ausreichend als Kalendermonat) angegeben werden. Bei Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag max. 250 €) ist die Angabe des Leistungszeitpunktes nicht erforderlich.

Erweiterte Grundstücks Kürzung bei der Gewerbesteuer

Die erweiterte Grundbesitzkürzung ist in der Praxis von großer Bedeutung für Immobilienunternehmen, die nur auf Grund der Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielen und der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Allerdings wird die gewerbesteuerliche Kürzung nur unter gewissen Bedingungen gewährt. Gewährt wird diese erweiterte Grundstücks kürzung bei Unternehmen, die

- ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder
- daneben Wohnungsbauten betreuen oder
- Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung errichten und veräußern.

Der Streitfall lag wie folgt: Die Stpfl. – eine GmbH & Co. KG – verwaltete fast ausschließlich eigenen Grundbesitz, und zwar 5 831 Wohnungen, 79 gewerbliche und

Bis zum 31.12.2022 gilt auf die Abgabe von Speisen generell der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Fehlt der Zeitpunkt der Leistung in der Eingangsrechnung, besteht grundsätzlich keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

BFH: Nur dann, wenn sich im Einzelfall anhand weiterer Angaben aus dem Rechnungsdatum das Leistungsdatum ergibt, ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Für vermögensverwaltende Unternehmen

Vermögensverwaltende Unternehmen mit gewerblichen Einkünften sind gewerbesteuerpflichtig.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird diesen Gesellschaften eine erweiterte Grundstücks kürzung bei der Gewerbesteuer gewährt.

Werden auch Erträge aus der Verwaltung von fremdem Grundbesitz erzielt, sind diese nur dann begünstigt, wenn es sich um Wohnbauten handelt.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Beitragsbemessungsgrenzen 2022
im Vergleich zu 2021

sonstige Einheiten sowie 2 930 Garagen und Stellplätze. Daneben nahm sie seit 2011 die Verwaltung fremden Grundbesitzes auf und erzielte im Streitjahr daraus Erträge von nur 75 960 €. Die **Verwaltung des fremden Grundbesitzes umfasste** ganz überwiegend Wohnungen, aber in geringem Maße **auch gewerbliche Einheiten**.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 15.4.2021 (Az. IV R 32/18) entschieden, dass die Gesetzesformulierung der Verwaltung fremder „Wohnungsbauten“ eindeutig sei und nur Gebäude umfasse, die ausschließlich Wohnzwecken dienen; die Verwaltung fremder gemischt genutzter Gebäude sei dagegen steuerschädlich. Dabei spielt es keine Rolle, wie niedrig der gewerbliche Anteil an der gesamten nutzbaren Fläche der gemischtgenutzten Gebäude sei. Im Urteilsfall wurde daher die erweiterte Grundstücks Kürzung insgesamt versagt.

Handlungsempfehlung: Wie in anderen Fällen geringfügiger steuerschädlicher Tätigkeiten muss in solchen Konstellationen die Ausgliederung auf einen selbständigen Rechtsträger geprüft werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung (Beitragsbemessungsgrenzen) werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2022 wie folgt dar:

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2021	2022	2021	2022
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	85 200,00 €	84 600,00 €	80 400,00 €	81 000,00 €
– monatlich	7 100,00 €	7 050,00 €	6 700,00 €	6 750,00 €
Gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung	2021	2022	2021	2022
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	58 050,00 €	58 050,00 €	58 050,00 €	58 050,00 €
– monatlich	4 837,50 €	4 837,50 €	4 837,50 €	4 837,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	64 350,00 €	64 350,00 €	64 350,00 €	64 350,00 €
– monatlich	5 362,50 €	5 362,50 €	5 362,50 €	5 362,50 €
Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat versicherte Arbeitnehmer waren				
– jährlich	58 050,00 €	58 050,00 €	58 050,00 €	58 050,00 €
– monatlich	4 837,50 €	4 837,50 €	4 837,50 €	4 837,50 €

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** stellen sich nach jetzigem Stand wie folgt dar:

gesetzliche Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %
gesetzliche Pflegeversicherung	3,05 % (3,40 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)
gesetzliche Krankenversicherung	14,6 % durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: 1,30 % (2021: 1,3 %); Zusatzbeitrag (und Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können hiervon abweichen

Sachbezugswerte für 2022

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie dargestellt.

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	Freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem Volljährigen	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2022	270,00	241,00	56,00	1,87 €	107,00 €	3,57 €
2021	263,00	237,00	55,00	1,83 €	104,00 €	3,47 €

Handlungsempfehlung: Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge, z.B. in Form von Restaurantgutscheinen, an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 50,00 € je Monat (zum 1.1.2022 steigt die Grenze von 44 € auf 50 €) lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte die Umsetzung einer solchen Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2022

Zum 1.1.2022 erfolgt eine weitere Stufe der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, und zwar von bislang 9,60 € je Stunde auf dann 9,82 € je Stunde. Zum 1.7.2022 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 10,45 €.

Beitragssätze zur Sozialversicherung
2022

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachbezugswerte für Verpflegung
und Unterkunft 2022 im Vergleich
zu 2021

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Mindestlohn beträgt ab
1.1.2022 9,82 € und ab 1.7.2022
10,45 €

Eine weitere Erhöhung auf 12,00 € ist in Planung, hinsichtlich der Umsetzung aber noch ungewiss.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Pauschbeträge für Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen bleiben in 2022 gegenüber 2021 unverändert.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das FG Düsseldorf hatte über die lohnsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Gestellung von Mahlzeiten für Flugpersonal zu entscheiden.

Handlungsempfehlung: Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 9,60 € und 9,82 € je Stunde liegt, sind zum 1.1.2022 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend vermindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiter eingehalten wird.

Hinweis: Im politischen Raum ist eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 € und auch eine Anpassung der Minijob-Grenze geplant. Wann dies umgesetzt wird, ist aber noch ungewiss.

Daneben ist zu beachten, dass es etliche **Branchen-Mindestlöhne** gibt. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemeinverbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind. Zum 1.1.2022 werden auch verschiedene Mindestlöhne nach oben angepasst, nicht nur aus aktuellen Tarifverhandlungen (so bspw. in der Gebäudereinigung und dem Elektrohandwerk), sondern auch aus bereits laufenden Vereinbarungen.

Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen

Bei Auslandsdienstreisen können dem Arbeitnehmer Verpflegungs- und Übernachtungskosten in bestimmten Grenzen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird vom Arbeitgeber keine steuerfreie Erstattung geleistet, kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung Werbungskosten geltend machen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Pauschalbeträge, die steuerlich anerkannt werden. Diese werden jährlich von der Finanzverwaltung bekannt gegeben. Die Finanzverwaltung hat nun mitgeteilt, dass „pandemiebedingt“ die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 1.1.2022 nicht neu festgesetzt werden. Die zum 1.1.2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort. Demzufolge sind die durch das Schreiben des BMF v. 3.12.2020 (Az. IV C 5 – S 2353/19/10010 :002) veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Hinweis: Insoweit bedürfen also Reisekostenermittlungen **keiner Aktualisierung**.

Unentgeltliche Mahlzeitengestellung

Das FG Düsseldorf hatte über die Frage der Lohnsteuer bei unentgeltlicher Mahlzeitengestellung zu entscheiden. Streitig war die lohnsteuerliche Behandlung der Gestellung von Mahlzeiten an Bord von Flugzeugen für Kabinenpersonal und Cockpit-Personal. Die Klage hatte teilweise Erfolg. Mit Urteil vom 13.8.2020 (Az. 14 K 2158/16 L) entschied das FG, dass es sich bei der unentgeltlichen Mahlzeitengestellung sowohl an das Kabinenpersonal als auch an das Cockpit-Personal nicht um Arbeitslohn handelt für die Mahlzeiten, die auf Lang- und Mittelstreckenflügen bei Flugzeiten von über sechs Stunden mit kurzen „Turn-Around-Zeiten“ unentgeltlich überlassen wurden. Soweit in einzelnen Fällen das Kabinenpersonal nur eine einzelne (Mittel-)Strecke geflogen ist, kann ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Fluggesellschaft dagegen nicht angenommen werden.

Die Gestellung unentgeltlicher Mahlzeiten ist zwar grds. ein der Lohnsteuer zu unterwerfender Vorteil. Dagegen sind **solche Vorteile kein Arbeitslohn, die** sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern nur als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Ein Vorteil wird dann aus ganz überwiegend **eigenbetrieblichem Interesse** gewährt, wenn auf Grund einer Gesamtwürdigung der für die Zuwendung maßgebenden Umstände zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Die danach erforderliche Gesamtwürdigung muss insbes. Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck berücksichtigen.

Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse wurde beispielsweise in folgenden Fällen der unentgeltlichen Mahlzeitengestellung bejaht:

- die Bewirtung anlässlich von **gewöhnlichen Betriebsveranstaltungen**, soweit sie nach Art, Teilnehmerkreis, Häufigkeit und Dauer üblich ist;
- im Rahmen eines **außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes** (z.B. Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen, unerwarteter Arbeitsanfall), wenn die unentgeltliche Überlassung des Essens der Beschleunigung des Arbeitsablaufes dient, so dass ein Belohnungscharakter verneint werden kann;
- bei **betriebsfunktionalen Zwangslagen** wie bspw. Mahlzeitengestellung an Mitarbeiter auf einer nur per Helikopter erreichbaren Offshore-Plattform, die im 14-tägigen Schichtdienst tätig waren.

Im Urteilsfall bestätigte das FG, dass die unentgeltliche Gestellung der Mahlzeiten den außergewöhnlichen Arbeitsumständen an Bord sowie der hiermit verbundenen erforderlichen effizienten Gestaltung der Arbeits- und Betriebsabläufe geschuldet war und damit überwiegend betriebsfunktionalen Zielsetzungen dient. Die Essensgestaltung erfolgte in erster Linie, um einen reibungslosen und effizienten Ablauf während der Flugzeiten und „Turn-Around-Zeiten“ auf Mittel- und Langstreckenflügen zu gewährleisten und auch den Arbeitsablauf zu beschleunigen. Bei objektiver Beurteilung der Art der Tätigkeiten und der räumlichen Verhältnisse in einem Flugzeug boten sich keine Möglichkeiten, dass die Piloten und das Kabinenpersonal sich selbst versorgten oder während ihrer Einsätze „zum Essen“ gingen. Ein Kühlschrank und Kochgelegenheiten waren nicht vorhanden.

Für ein überwiegendes Eigeninteresse der Fluggesellschaft spricht darüber hinaus die Zwangsläufigkeit der Zuwendung. Während der Flugdienstzeit („Flight Duty Period“) durfte bzw. konnte das Flugpersonal das Flugzeug nicht verlassen. Die Mahlzeitengestellung diente zudem der Sicherstellung des Flugbetriebs und der Flugsicherheit. Die Fluggesellschaft war angesichts der europarechtlichen Vorgaben gesetzlich verpflichtet, ab einer Flugdienstzeit von über sechs Stunden der Besatzung die Möglichkeit zur Einnahme von Mahlzeiten und Getränken einzuräumen, um jede Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Besatzungsmitglieds zu vermeiden und damit der erhöhten Gefährdungslage im Luftverkehr Rechnung zu tragen.

Hinweis: Dieses Urteil kann auch in vergleichbaren Sachverhalten herangezogen werden. Allerdings muss das überwiegende eigenbetriebliche Interesse einer Mahlzeitengestellung im konkreten Einzelfall sehr sorgfältig begründet werden.

Die unentgeltliche Mahlzeitengestellung ist nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn dieser Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt wird.

Beispiele hierfür sind gewöhnliche Betriebsveranstaltungen, außergewöhnliche Arbeitseinsätze oder betriebsfunktionale Zwangslagen.

Im Urteilsfall war die Mahlzeitengestellung den besonderen Arbeits- und Betriebsabläufen geschuldet und deshalb kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Für Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern

Bezieht ein Gesellschafter-Geschäftsführer seine Pension schon vor Vollendung des in der Zusage festgelegten Alters, sind die Zahlungen als vGA anzusehen.

FG Düsseldorf: Etwas anderes gilt nur dann, wenn der schriftliche Inhalt der Pensionszusage sich in diesem Sinne klar auslegen lässt und damit dem Eindeutigkeitsgebot genügt.

Im Streitfall liegt das nicht vor.

Das Verfahren ist beim BFH anhängig.

Für Unternehmergesellschaften

Streitfall: Eine UG mit nur geringen Gewinnen beantragte beim Finanzamt den Verzicht auf elektronische Übermittlung der Bilanz, weil sie nicht über die entsprechende Software verfüge. Das Finanzamt lehnte das ab.

Für Kapitalgesellschaften

Unklare Pensionszusage: Vereinbarung eines früheren Pensionseintritts

Mit seinem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 9.6.2021 hat das FG Düsseldorf (Az. 7 K 3034/15 K,G,F) zur Problematik des gesetzlichen Erfordernisses der Eindeutigkeit einer Pensionszusage entschieden, dass

– allgemein in Fällen, in denen für den Pensionsberechtigten die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Bedingungen vor Vollendung des in der Zusage festgelegten Regelpensionsalters (des 65. Lebensjahrs) die Pension zu beziehen, die Pensionszusage insgesamt nicht die steuerlichen Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 EStG erfüllt, wenn die Voraussetzungen für den vorzeitigen Bezug nicht dem sog. Eindeutigkeitsgebot genügen,

– konkret dann, wenn für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit besteht, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Ausscheiden aus der Firma des Zusagenden eine Pension zu beziehen, die Pensionszusage durch das Gesellschaftsverhältnis (mit-)veranlasst ist, weshalb **jedenfalls die Pensionszahlungen** vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters als verdeckte Gewinnausschüttungen (**vGA**) anzusehen sind.

Eine Pensionsrückstellung dürfe in der Bilanz einer GmbH nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde und sie eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalte.

Eine Rückstellung sei auch dann zulässig, wenn die maßgebliche schriftliche Pensionszusage der Auslegung bedürfe. Dabei werde dem Eindeutigkeitsgebot auch genügt, wenn sich der Inhalt der Pensionszusage erst durch deren Auslegung einfach und ohne verbleibende Restzweifel am Auslegungsergebnis feststellen lasse.

Im konkreten Streitfall sei die mit den Gesellschafter-Geschäftsführern vereinbarte Klausel „*Sie haben auch die Möglichkeit, zu einem früheren oder einem späteren Zeitpunkt als der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Ausscheiden aus der Fa. eine Altersrente gem. Punkt A-1. zu beziehen.... Der vorzeitige Bezug der Rente ist jedoch... frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.*“ gerade keinem eindeutigen Auslegungsergebnis zugänglich; insoweit fehle es an der notwendigen Eindeutigkeit.

Hinweis: Die weitere Rechtsentwicklung ist angesichts des beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens (Az. des BFH: I R 29/21) aufmerksam zu verfolgen. Der Aspekt der Eindeutigkeit gehört (ebenso wie das Schriftformerfordernis) jedenfalls in jede Checkliste zur Prüfung von Pensionsrückstellungen.

Verpflichtung einer UG zur Abgabe einer elektronischen Bilanz

Der BFH bestätigt mit Urteil v. 21.4.2021 (Az. XI R 29/20), dass eine Unternehmergesellschaft (UG), die im laufenden Wirtschaftsjahr und in den meisten Vorjahren Gewinne im unteren vierstelligen Bereich erwirtschaftet hat, zur Abgabe einer elektronischen Bilanz verpflichtet ist. Dies gelte auch dann, wenn die UG zwar über Hardware, nicht aber über die erforderliche Software verfüge. Denn der geringe Kostenaufwand für die Beschaffung einer geeigneten Software begründe

keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit.

Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund des § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG zu sehen, nach dem der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist („elektronische Übermittlung“). Auf Antrag kann die Finanzbehörde nach § 5b Abs. 2 Satz 1 EStG zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Im Urteilsfall war zwischen der haftungsbeschränkten UG, deren Unternehmensgegenstand im Betrieb von Internetplattformen bestand, und dem FA strittig, ob die UG einen Anspruch auf Verzicht zur elektronischen Abgabe ihrer Steuerbilanz hat. Für 2018 wurden die Erklärungen zur USt, zur KSt und zur GewSt in elektronischer Form eingereicht, die Bilanz jedoch in Papierform. Die UG beantragte den Verzicht auf die elektronische Übermittlung und verwies darauf, dass die Buchhaltung von ihrem Geschäftsführer erledigt werden würde; das FA lehnte diesen Antrag ab.

Der BFH hat die Auffassung des FA bestätigt und u.a. ausgeführt, dass der UG die elektronische Übermittlung weder persönlich noch wirtschaftlich unzumutbar sei, denn sie sei ja in der Lage gewesen, ihre Steuererklärungen elektronisch zu übermitteln und ihr Zweck sei der Betrieb von Internetplattformen. Auch wirtschaftlich sei dies zumutbar, da auf der ELSTER-Website bereits mehrere Software-Anbieter aufgelistet seien, die die Möglichkeit der Übertragung einer E-Bilanz zu sehr geringen Kosten bieten.

Hinweis: Unter dem Az. VIII R 29/19 hat der BFH mit Urteil v. 16.6.2021 i.Ü. bestätigt, dass eine Zumutbarkeit fehlt, wenn die Schaffung der technischen Voraussetzungen in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis mehr zu den Einkünften stehe, für welche die ESt-Erklärung durch Datenfernübertragung zu übermitteln sei. Kleinstbetriebe sollten sich auf die Härtefallregelung berufen können.

Unter dem Az. VIII R 29/17 hat der BFH (Urteil v. 16.6.2020) auf die Begründung dieses Urteils Bezug genommen und einen selbständig tätigen Physiotherapeuten mit Einkünften von rd. 14 T€ p.a. von der elektronischen Erklärungsabgabe befreit, da dieser weder über Mitarbeiter und Praxisräume noch über die erforderliche Hard- und Software verfügte.

Soweit sich allerdings der Stpfl. für die Erstellung der Steuererklärungen eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedient, dürfte die Berufung auf einen Härtefall i.S.d. § 150 Abs. 8 AO regelmäßig ausgeschlossen sein.

Der BFH bestätigte diese Auffassung. Die elektronische Übermittlung ist weder persönlich noch wirtschaftlich unzumutbar.

Anders ist es, wenn die Kosten für die Einrichtung der technischen Voraussetzungen nicht in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Erträgen stehen.

Termine für Steuerzahlungen

Januar 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.1. (Montag)	13.1. (Donnerstag)	7.1. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			
Februar 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.2. (Donnerstag)	15.2. (Dienstag)	7.2. (Montag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.2. (Dienstag)	18.2. (Freitag)	12.2. (Samstag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen